

# Eidg. Vermessungsdirektion (V+D)

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =  
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 11

PDF erstellt am: **28.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 6. Informationsprobleme

Wir machen leider immer wieder die Feststellung, dass Informationen nicht an die Mitarbeiter der kantonalen Amtsstellen weitergegeben werden. Was nützen Kreisschreiben, wenn sie nicht gelesen werden und in der Schublade des Amtschefs verschwinden? Im weiteren ist es Ihre Pflicht, Projektverfasser von gewissen Änderungen in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Weisungen zu erteilen.

## 6. Problèmes d'information

Nous faisons malheureusement souvent l'expérience qu'une partie des informations n'est pas transmise aux collaborateurs des Services cantonaux. Que servent des circulaires, si elles ne sont pas lues et disparaissent dans le tiroir du Chef de service? Vous avez en outre l'obligation d'informer les auteurs de projets de certaines modifications et de donner les instructions nécessaires.

Eidg. Vermessungsdirektion (V+D)

### **Bemerkungen des Eidgenössischen Vermessungsdirektors anlässlich der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter vom 25./26. August 1977 in Solothurn**

Durch die Errichtung einer zusätzlichen Stelle auf der V+D war es möglich, Herrn P. Patocchi als neuen Adjunkten anzustellen und dadurch eine Entlastung der Mitarbeiter herbeizuführen.

Im neuesten Budgetentwurf für 1978 ist nach Berücksichtigung des Abstimmungsresultates vom 12. Juni 1977 für die Grundbuchvermessung folgender Zahlungskredit vorgesehen, wobei die parlamentarische Behandlung vorbehalten bleibt:

Ordentlicher Kredit	14,0 Mio
Zusatzkredit 1976	1,5 Mio
Total	15,5 Mio

gegenüber total 14,0 Mio für 1977.

Die Höhe des Verpflichtungskredites 1978 ist noch nicht bekannt; es ist jedoch eine Reduktion gegenüber 1977 zu befürchten.

Durch die Limitierung der Verpflichtungskredite gewinnt die Vertragsdisziplin immer mehr an Bedeutung. Die Verpflichtungskredite verfallen, wenn die Vertragsgenehmigung des freigegebenen Operates nicht spätestens bis Ende des folgenden Kalenderjahres erfolgen kann.

Die Vergrößerung der Vertragsdisziplin bildet nach wie vor ein Hauptanliegen der V+D. In Zukunft werden keine neuen Verträge mehr genehmigt, wenn der übernehmende Ingenieur-Geometer mit anderen Operaten im Verzug ist. Nach Weisung der Justizabteilung dürfen in Zukunft nur noch Verträge genehmigt werden, die mit einem einzelnen Ingenieur-Geometer abgeschlossen worden sind, bei Personengemeinschaften ist die Stellvertretung und damit eine allfällige Nachfolge intern zu regeln.

Das Vermessungsprogramm 2000 bleibt die wichtigste Grundlage für eine allfällige generelle Erhöhung der Jahreskredite. Die Kantone haben die hierfür notwendigen Erhebungen mit grösster Gewissenhaftigkeit ausgeführt, wofür ihnen der entsprechende Dank ausgesprochen wird.

Die Verifikation darf nicht zu einer umfassenden Kontrolle der abgelieferten Arbeiten werden, sondern sie hat sich auf die stichprobenweise Prüfung zu beschränken, ob die vorgeschriebenen Kontrollen ausgeführt worden sind. Die V+D behält sich vor, in Zukunft die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Nachführung von einem Bericht über die durchgeführte Verifikation abhängig zu machen, wobei diese Verifikation die Einhaltung der technischen Vorschriften, die Abrechnung und den Zustand der Pläne und Akten zu umfassen hat. Die parlamentarische Beratung über den neuen Bundesbeschluss über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung wird in der Herbst- bzw. Wintersession durchgeführt werden.

Die Projektorganisation über die Reform der amtlichen Vermessung RAV mit den fünf Arbeitsgruppen Technik, Recht, Organisation, Finanzen und Politik sollte ungefähr auf Jahresende vom EJPD eingesetzt werden können. Die Kommission für die Revision der Instruktion über die Vermarkung ist an der Arbeit. Die Kantone werden eingeladen, allfällige Ideen für eine wirksame Vereinfachung der Vermarkung mitzuteilen.

Die «Blitzaktion» zur Erhebung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessenen Gemeinden kann anlaufen, nachdem die noch hängigen Fragen an einer Konferenz mit Vertretern der kantonalen Landwirtschafts- und Vermessungsämter besprochen worden sind.

Die von der V+D als subventionsberechtigt erklärten Regielohn-Ansätze gelten als Höchstansätze. Den Kantonen wird empfohlen, in Koordination mit andern kantonalen Amtsstellen die anwendbaren Höchstansätze regional festzulegen.

Die neuen Weisungen über die Bestimmung von Verdichtungspunkten sind den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben worden.

Die bestehenden Zeichennormen der Grundbuchvermessung sollen auf Anregung der Kommission Mehrzweckkataster einer Revision unterzogen werden.

Der in Aussicht genommene Plankatalog soll möglichst bald publiziert werden, wobei die Meinung besteht, dass der Bund den allgemeinen Teil herausgibt und dass die Kantone diesen Katalog mit ihren kantonalen Beilagen ergänzen können.

Die V+D beabsichtigt, ihre Informationssammlung weiter auszubauen und laufend nachzuführen, so dass den Kantonen in Zukunft jeweils auf Jahresende eine entsprechende Statistik geliefert werden kann.

Die Konzeption der Evakuierung der Vermessungswerke hat sich gegenüber dem Zweiten Weltkrieg geändert, indem der Schutz vor Zerstörung wichtiger geworden ist als die militärische Geheimhaltung. Es bieten sich folgende Möglichkeiten an: Mikrofilm und Doppel der Magnetbänder, Dezentralisation und vertikale Evakuierung in vorhandene Schutzräume.

Die Kantone werden an ihre Aufgabe bei der Ausbildung der Geometer-Kandidaten erinnert, wobei die Feststellung gemacht wird, dass die Kandidaten bereit sind, auf eine hohe Entlohnung zugunsten einer besser gelenkten Praxis zu verzichten.

Das EJPD hat eine Kommission zur Überprüfung des bestehenden Prüfungsreglementes für Ingenieur-Geometer bestellt. Es geht dabei vor allem um die Frage einer Lockerung der Zulassungsbedingungen zugunsten der HTL-Absolventen.

Die V+D erhält immer wieder Gesuche für die Änderung der offiziellen Planformate, den Verzicht auf Aluminiumtafeln und die Einführung von Rahmenplänen. Sie kann aber diese Bewilligungen nicht erteilen, solange die zwingenden anderslautenden Vorschriften

noch rechtsgültig sind. Sie ist aber gerne bereit, bei einer Änderung dieser Vorschriften positiv mitzuwirken.

Gemäss den ADV-Weisungen hat die V+D Formulare bereitzustellen. Entsprechende Entwürfe sind nun ausgearbeitet worden und werden ins Vernehmlassungsverfahren geschickt werden.

Bei der Anwendung von neuen billigeren Reproduktionsverfahren für die Grundbuchpläne (verkleinerte Negative mit Rückvergrößerung) ist streng darüber zu wachen, dass keine Randverzerrungen entstehen.

Es wird verschiedentlich immer wieder der Ruf nach Methodenfreiheit in der Grundbuchvermessung erhoben. Die bestehenden Vorschriften müssten in diesem Sinne geändert werden, wobei aber zu beachten ist, dass dabei die folgenden Bedingungen erfüllt bleiben:

1. die vorgeschriebene Qualität muss gewährleistet sein,
2. das Werk muss durch einen Dritten nachgeführt werden können,
3. auf lange Sicht sollten auch für den Auftraggeber wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

## Veranstaltungen

### SSPO-Kurs für Ingenieur-Geometer-Kandidaten

Im Einvernehmen mit der Eidg. Prüfungskommission und dem Vermessungsdirektor wird 1978 der normalerweise im Juni an der SSPO stattfindende Kurs für Ingenieur-Geometer-Kandidaten auf die Zeit vom

*8. Mai bis 2. Juni 1978*

vorverlegt. Wir bitten die Kandidaten, dies bei der Planung ihres Praktikums zu berücksichtigen. Eine ausführliche Ankündigung des Kurses wird Anfang 1978 durch den Vermessungsdirektor erfolgen.

Schweizerische Schule für Photogrammetrie-Operateure (SSPO), Rosenbergstrasse 16, 9000 St. Gallen.

## Mitteilungen

### 100 Jahre Vermessungsamt der Stadt Bern

Das Vermessungsamt der Stadt Bern feiert anfangs 1978 das Jubiläum des hundertjährigen Bestehens.

Das Personal nimmt den 100. Geburtstag seines Amtes zum Anlass, vom 14. Januar bis 4. Februar 1978 im kantonalen Gewerbemuseum Bern eine Jubiläumsausstellung durchzuführen und wird zu diesem Anlass eine reich illustrierte Festschrift veröffentlichen.

Mit dieser Jubiläumsausstellung hofft das Vermessungsamt, dass nicht nur die Fachleute angesprochen werden, sondern auch die breite Öffentlichkeit einen Einblick in Arbeit und Wirken dieser Amtsstelle erhalten wird.

Die Festschrift wird umfassend über die Geschichte des Vermessungsamtes sowie über das bisher Erreichte informieren und zu einem späteren Zeitpunkt an Wesentliches im Zusammenhang mit der Stadtvermessung Bern erinnern.

### Wertvolle Geschenke für das Vermessungsamt der Stadt Bern

Kürzlich nahm Herr Hans Mettler, Bern, den 100. Geburtstag des Vermessungsamtes der Stadt Bern zum Anlass, dieser Amtsstelle zwei alte und besonders wertvolle Vermessungsinstrumente zu schenken.

Der Theodolit trägt die handgravierte Bezeichnung oder Marke «Hermann & Studer in Bern». Das Nivellierinstrument ist mit einer Prozent- und Neigungsskala versehen und trägt keine Bezeichnung.

Beide Instrumente sind für das Vermessungsamt von besonderem historischem Wert, weil sie zum Instrumentarium des ersten Stadtgeometers von Bern gehörten.

Für die bereits bestehende Instrumentensammlung des Vermessungsamtes sind die gut erhaltenen Geräte eine Bereicherung von ganz besonderer Bedeutung.

*Armin König, Vermessungsamt der Stadt Bern*